

lezung Begriff der Ordnungsstrafe
Brauntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 §. 19 Nr.
2, §. 20 Absatz 2, §§. 26, 28 Absatz 3, §. 33.

In der Strafsache gegen den Vollmeier und Brennereibesitzer H. G. in T. wegen Brauntweinsteuerkontravention hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 28. September 1891 für Recht erkannt, daß die Revision der Verwaltungsbehörde als Nebenklägerin gegen das Urtheil des K. pr. Landgerichts zu H. v. 24. April 1891 zu verwerfen und der K. pr. Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe

In der Sache selbst war der Revision der Erfolg zu verüben. Zwar ist der Grund, aus welchem das angefochtene Urtheil es abgelehnt, gegen den aus §§. 19 Nr. 2, 26, 28 des Brauntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 253) zu einer Ordnungsstrafe verurtheilten Brennereibesitzer, Angeklagten G., daneben noch in Gemäßheit §. 28 Absatz 3 a. a. D. die dort vorgesehene besondere Strafe zu verhängen, entschieden rechtsirrtümlich. Denn §. 28 Absatz 3 a. a. D. setzt nach klarem Wortlaut für die Bestrafung des Brennereibesitzers lediglich den objektiven Thatbestand der im §. 19 Nr. 2 a. a. D. vorgeesehenen Defraudationshandlung voraus — verbis: „wird in einer Brennerei ein amtlicher Verschluß . . . verletzt, so trifft den Brenner . . .“ — und erfordert in keiner Weise das Vorliegen defraudatorischer Absicht auf Seiten des Verlebenden oder die Bestrafung des eigentlichen Thäters wegen Defraudation. Dieser objektive Thatbestand des §. 19 Nr. 2 a. a. D. ist aber vollkommen gegeben den Angeklagten festgestellt; nur daß sie in Anwendung des §. 20 Absatz 2 a. a. D. wegen nicht erwiesener Defraudationsabsicht nicht zur Defraudations-, sondern nur zu einer Kontraventionsbeziehungsweise Ordnungsstrafe verurtheilt worden sind. Dagegen muß die Revision scheitern an der kategorischen Vorschrift des §. 33 a. a. D., welche verbietet, wegen „mehrerer oder wiederholter Zu widerhandlungen“ gegen die Bestimmungen des Brauntweinsteuergesetzes, „wenn die Zu widerhandlungen derselben Art sind“, gegen denselben Thäter mehr als eine einmalige Ordnungsstrafe zu verhängen. Das mögliche Bedenken, ob die in §. 27 Absatz 3 a. a. D. vorgesehene Strafe als eigentliche Ordnungsstrafe zu gelten hat, findet darin seine Erledigung, einmal, daß die Strafe des §. 28 Absatz 3 (25 bis 250 Mk.) im Höchstbetrage noch unterhalb der gesetzlichen Grenze der Ordnungsstrafen von 300 Mk. (§. 26 a. a. D.) verbleibt, nunmehr, daß die entsprechende Vorschrift des §. 67 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 (Bir des Gesetzblatt S. 384), welches Gesetz in Gemäßheit §. 40 des Brauntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 gegenwärtig für Maischbottich und Brauntweinmaterialsteuer die Grundlage bildet, ausdrücklich als Voraussetzung für das Verbot der Verhängung mehrfacher Kontraventionsstrafen lediglich die negative Schranke zieht, daß die mehreren oder wiederholten Zu widerhandlungen „nicht in Defraudationen bestehen“. Damit ist grundsätzlich anerkannt, daß das Gebiet der Ordnungsstrafen soweit reicht, bis die eigentlichen Defraudationen beginnen. Da nicht angenommen werden kann, §. 33 des Brauntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 habe bezüglich der Verbrouchsagabe und der hiergegen möglichen Kontraventionen ein wesentlich anderes Prinzip etabliert wollen, als der durch §. 40 a. a. D. adoptierte §. 67 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 feststellt, und da der Angeklagte G. zweifellos aus §. 28 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 nicht als Defraudant haftbar gemacht werden kann, so folgt hieraus, daß neben der aus §. 26 a. a. D. erkannten Ordnungsstrafe nicht noch eine besondere Ordnungsstrafe aus §. 28 Absatz 3 a. a. D. auszusprechen war. Daß im übrigen Zu widerhandlungen „derselben Art“ oder, genauer gesagt, eigentlich nur eine einfache, nach zwei Gesichtspunkten strafbare Kontravention vorliegt, bedarf keiner Ausführung.

Aus diesen Gründen mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Reichsgerichtserkenntnis vom 8. Oktober 1891.

Obliegenheiten des Brauers hinsichtlich der Aufbewahrung von Borräten; Anwendbarkeit der bezüglichen Vorschriften auf einen Stoff, welcher nach seiner konkreten Beschaffenheit zur Vorbereitung nicht geeignet ist, insbesondere auf Reis dieser Art.

Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872, §§ 1, 13.

In der Strafsache gegen den Brennereibesitzer F. H. in T., wegen Brausteuertretung,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 8. Oktober 1891 für Recht erkannt, daß auf die Revision der Verwaltungsbehörde als Nebenkläger das Urteil der Berufskammer des Landgerichts zu M., vom 27. Juni 1891 aufzuheben und der Angeklagte Brennereibesitzer F. H. in T. wegen Übertretung des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 zu (15) fünfzehn Mark Geldstrafe, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens zu verurteilen sei.

Gründe

Die Besugniß der Verwaltungsbehörde, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen, war in Gemäßheit der §§ 467, 435, 441 der Strafprozeßordnung, wie hiermit geschieht, anzuerkennen und sind auch im übrigen die Formlichkeiten des Rechtsmittels als gewahrt zu erachten.

In der Sache selbst erscheint die Revision begründet. Es handelt sich um die Frage, ob bei dem Angeklagten vorgefundene 75 kg Reisfuttermehl, auch als Reiskleie bezeichnet, unter die Position Nr. 2 des § 1 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 153.) „von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.)“, dargestellt zu subsumiren sind, daß Angeklagter in Beobachtung des § 13 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 verpflichtet war, die fragliche Substanz nur in „ein für allemal vorher anzugezogenen geeigneten Dingen aufzubewahren“, was erwiesenermaßen nicht geschehen ist. Während das Schöffengericht die Frage bejaht hat, hat das angefochtene Urtheil sich in verneinendem Sinne ausgesprochen. Der die Norm des § 13 a. a. D. ohne Einschränkung auslegenden Rechtsauffassung der ersten Instanz mußte beigepflichtet werden.

Von vorne herein ist im Auge zu behalten, daß § 13 a. a. D. lediglich eine äußere Kontroll- und Ordnungsvorschrift enthält, welche als solche strikt zu interpretieren ist, und bei deren Anwendung der Gesichtspunkt, ob die Absicht oder auch nur die Möglichkeit der Defraudation dabei mitunterlaufen kann, gänzlich bei Seite bleiben muß. Aus der Fassung der Vorschrift sowohl in Absatz 1, wie in Absatz 4 erhellt zweifellos, daß hier von der Aufbewahrung der in § 1 Nr. 2 bis 7 a. a. D. bezeichneten Stoffe schlechthin, gleichviel ob sie „zur Bereitung von Bier verwendet“ werden können oder sollen, gehandelt wird. Es erscheint deshalb in jedem Falle unzutreffend, wenn das angefochtene Urtheil entscheidendes Gewicht darauf legt, daß die konkrete Substanz, um deren Aufbewahrung es sich handelt, nicht oder nicht gut zur Vorbereitung geeignet ist. Mit Recht wird von der Revisionschrift hervorgehoben, daß solche konkrete Unzutreffigkeit manigfach bei den in § 1 aufgeführten Stoffen — etwa, weil sie verdorben sind und dergleichen — vorliegen kann, ohne daß sie deshalb aufhören, unter § 1 folgeweise auch unter § 13 zu fallen. Worauf es vielmehr für die Entscheidung der vorliegenden Frage allein ankommt, ist, ob die §§ 1, 13 des Brausteuergesetzes unter dem Ausdruck „Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.)“ Reis in jeder Form und Beschaffenheit begreifen wollen, oder ob mit der Vorinstanz unterschieden werden soll nach den Mischungsverhältnissen, in denen sich speziell bei gemahlenem Reis die Bestandteile von Mehl und Kleie zu einander verhalten, und hiernach Reismehl bei welchem die auf den Hülsen herrührenden Kleiebestandteile die reinen Mehlbestandteile überwiegen, aufhört, noch als „Reis“ im weiteren Sinne zu gelten. Es genügt, die Frage folcher-